Moot Court Team []	
[Adresse]	
[tanosco]	FINISCURFIRE
	Sekretariat des Schiedsgerichtshofs der Swiss Chambers' Arbitration Institution c/o Zürcher Handelskammer Löwenstrasse 11 Postfach CH-8021 Zürich
	16. Oktober 2017
Erwiderung der Beklagten zur Stellungnahme der Klägerin vom 10. Juli 2017 G - Funivie S.r.l.	
Via S. Marco 5, 37123 Verona, Italien	Klägerin
vertreten durch Moot Court Team []	
gegen	
DoubleM Bahnen AG Giessereistrasse, 8005 Zürich, Schweiz	Beklagte
vertreten durch Moot Court Team []	

Klägerin und Beklagte gemeinsam "die Parteien"

ERWIDERUNG ZUR STELLUNGNAHME

I. SACHVERHALT

In der Stellungnahme vom 10. Juli 2017 macht die Klägerin geltend, die Verrechnungseinrede der Beklagten sei nicht zu hören, ohne dass sie sich mit dem Vorwurf in der Sache auseinandersetzen würde. Sie behauptet formelle Mängel in der Eingabe und fordert die Beklagte auf, die Einschreibegebühr und den Kostenvorschuss nachzureichen.

II. RECHTLICHES

1. Kein Formmangel

- Die Beklagte hat die Verrechnungseinrede bewusst als Einrede und nicht als Widerklage oder als eigenständiges Rechtsbegehren erhoben, um Aufwand und Formalismus der Einrede gering zu halten. Umso mehr ist die Beklagte erstaunt über den Wirbel, der nun durch die Klägerin verursacht wird.
- 3. Zudem will die Beklagte den Eindruck vermeiden, dass sie die Zuständigkeit des Schiedsgerichts anerkenne. Sie beschränkt sich aus diesem Grund in ihren Rechtsbegehren auf die Geltendmachung der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und (eventualiter) die Abweisung der Klage. Die Beklagte hat immer dafür gehalten, dass Streitigkeiten zwischen den Parteien ihre Grundlage im Kooperationsvertrag vom 12. Januar 2016 haben, der seinerseits keine Schiedsklausel vorsieht. Die Beklagte behält sich deshalb explizit vor, ihr Anspruch auf Schadenersatz vor dem zuständen staatlichen Gericht einzureichen, sobald dieses Schiedsgericht seine Zuständigkeit abgelehnt hat.
- 4. Dass sich die Klägerin hinter überspitztem Formalismus versteckt, kann nicht zum Schaden der Beklagten gewertet werden, vielmehr ist es ein Zeichen für die inhaltliche Schwäche des klägerischen Hauptstandpunktes.

2. Keine Gebühr und kein Kostenvorschuss

- 5. Eine Gebühr ist nicht erforderlich, da nach dem klaren Wortlaut der Swiss Rules nur die Einreichung einer Widerklage Gebührenfolgen hat.
- 6. Betreffend den Kostenvorschuss ist nicht ersichtlich, dass die Einrede einen Mehraufwand generieren wird, da sie nur eventualiter für den Fall erhoben wurde, dass das Gericht die Klage gutheissen sollte. Da dies nach der klaren Rechtslage ohnehin nicht

Swiss Rules Schiedsverfahren Erwiderung der Beklagten zur Stellungnahme der Klägerin

zu erwarten ist, ist ein zusätzlicher Kostenvorschuss nicht erforderlich und wird von der Beklagten abgelehnt.

Abschliessend ersuchen wir Sie, sehr geehrtes Schiedsgericht, um antragsgemässes Vorgehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift

Moot Court Team [...]